

Satzung des Vereins „Adolphe Monkiedje Stipendium e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Adolphe Monkiedje Stipendium e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Er hat seinen Sitz in Wetter (Ruhr). Gerichtsstand des Vereins ist Hagen (in Westfalen).

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein fördert Studenten der Universität Yaoundé und Nachbaruniversitäten der Fachrichtung Chemie, Biologie und Biochemie im Masterstudiengang vor Ort mit Schwerpunkt Naturstoffchemie.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere dadurch erreicht, dass der Vorstand mit dem Dekan der jeweiligen Universität Kontakt aufnimmt, um geeignete Bewerber/Bewerberinnen aufgrund überdurchschnittlich guter Studienabschlüsse im Bachelor-Studiengang zu finden. Die Förderung der Studenten/Studentinnen erfolgt nach jährlicher Ausschreibung entweder ein, zwei, drei oder maximal vier Semester. Bei mehr als zwei Semester-Förderung wird zur Qualitätssicherung ein Zwischenbericht vor einer weiteren Vergabe erwartet. Darüber hinaus kann die Förderung in der Ausbildung auch durch spezielle Praktika oder Exkursionen z.B. in Gebiete mit hoher Biodiversität (tropischer und subtropischer Regenwald) geschehen. Die geförderten Studenten/Studentinnen sollen sich im Rahmen des Masterstudiengangs darüber hinaus für weiterführende Stipendien, wie es beispielsweise der DAAD anbietet, qualifizieren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Das Vereinsvermögen und die verfügbaren Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Scheidet ein Mitglied aus, so hat es keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung einer geleisteten Sacheinlage.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied können diejenigen Mitglieder werden, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins engagieren wollen und bereit sind, sich an der Finanzierung stärker zu beteiligen.
3. Fördernde Mitglieder können rechtsfähige Personen, Handelsgesellschaften und/oder Körperschaften werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen materiell und ideell nachhaltig fördern wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als ordentliches oder förderndes Mitglied wird auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme als Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. durch Liquidation der juristischen Person,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und ist sofort wirksam.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein Mitglied wegen vereinsschädigendem Verhalten aus dem Verein ausschließen. Dies ist der Fall, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung bzw. die Ziele des Vereins vorliegt.
5. Die Streichung gem. Ziffer 3 und der Ausschluss gem. Ziffer 4 werden sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind dem Mitglied durch ein Vorstandsmitglied unverzüglich per Einschreiben/Rückschein mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Der Verein kann einen Beirat einrichten, wenn der Vorstand die Einrichtung eines Beirates beschließt. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstands gemäß § 9,
 - die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - die Entgegennahme und Feststellung des Jahresberichts,
 - die Entgegennahme des Wirtschaftsplans,
 - die Feststellung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung für Mitglieder gem. § 10 (7),
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zeitpunkt der Absendung.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht und ordnungsgemäß eingeladen ist.
5. Sollen Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung gesetzt werden, so sollen diese mindestens eine Woche vor dem Sitzungsbeginn dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sein. Dieser gibt sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Bei Abwesenheit des Vorstands und in Belangen des Vorstands bzw. bei dessen Wahl wird die Mitgliederversammlung von einem aus deren Mitte zu wählenden ordentlichen Mitglied geleitet.
7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Fördernde Mitglieder nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
8. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Verhinderung kann ein Mitglied seine Stimme zur Wahl des Vorstandes auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds oder auf Weisung des Vorsitzenden ist geheim abzustimmen und zu wählen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter sowie vom Schriftführer oder dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Vereinsmitgliedern übersandt werden und ist eingangs der nächsten Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist ermächtigt, Anmeldungen zum Vereinsregister allein vorzunehmen.
3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, des Inhalts der gültigen Satzung und Ordnungen des Vereins

und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder gem. § 10 Ziffer 6,
 - die Beschlussfassung über Projekte und Vergabe von Stipendien,
 - die Beschlussfassung über Einrichtung des Beirats und Berufung seiner Mitglieder gem. § 7 c,
 - die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 5 Ziffer 1,
 - die Streichung eines Mitglieds gem. § 6 Ziffer 3.
5. Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf und ist mit einer Frist von vierzehn Tagen von dem Vorsitzenden oder von dem stellvertreten Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
7. Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und durch den Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung durch den jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Beschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hieran mitwirken und kein Vorstandsmitglied dieser Art der Beschlussfassung unverzüglich widerspricht. Auch diese Beschlüsse des Vorstands sind zu dokumentieren und von demjenigen zu unterzeichnen, der den Beschluss herbeigeführt hat.
9. Allen Mitgliedern des Vorstands sind alsbald Kopien des Versammlungsprotokolls bzw. der Beschlussdokumentation zuzuleiten.
10. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht.

§ 10 Finanzordnung

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden durch Beiträge der Mitglieder, Einnahmen der erbrachten Leistungen, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
2. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder und der Fördermitglieder, durch Zuwendungen, Förderungen und Dienstleistungen.

3. Der Wirtschaftsplan des Vereins wird vom Vorstand für das nächstfolgende Jahr aufgestellt und beschlossen. Er ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Ordentliche Mitglieder zahlen zusätzlich zum ordentlichen Beitrag einen Beitrag gemäß der Beitragsordnung.
6. Die Beitragsordnung für ordentliche Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen und kann nur von diesem mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung für Mitglieder, die Einzelheiten regelt. Für eine Änderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von drei Jahren einen Rechnungsprüfer, der die Kasse des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung prüft und ihr Bericht erstattet. Dem Rechnungsprüfer ist jederzeit Akteneinsicht zu gewähren.

§ 11 Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Satzungsänderung bereits mit der Einladung versandt worden ist.
3. Alle personenbezogenen Begrifflichkeiten dieser Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Personen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Eine Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung bereits mit der Einladung versandt worden ist.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht im Zusammenhang mit dem Auflösungsbeschluss ein oder mehrere Liquidatoren bestimmt werden.
3. Die Satzungsbestimmungen für den Vorstand sind entsprechend auf den oder die Liquidatoren anzuwenden.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Gesellschaft der Freunde der Technischen Universität Dortmund e.V., Märkische Str. 120, 44141 Dortmund zu.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, vollständige Adresse, E-Mail Adresse, Tel.-Nummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.